

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2022/120 «Schulleitungen entlasten – Schulsekretariate mehr einbeziehen»

2022/120

vom 12. September 2023

1. Text des Postulats

Am 24. Februar 2022 reichte Sven Inäbnit das Postulat [2022/120](#) «Schulleitungen entlasten – Schulsekretariate mehr einbeziehen» ein, welches vom Landrat am 1. Dezember 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Den Schulleitungen der kantonalen Schulen der Sekundarstufe 1 kommt immer eine wichtigere Bedeutung zu. Die Aufgaben wachsen generell, insbesondere wird die Führungsaufgabe immer anspruchsvoller und die Interaktion mit Eltern und Behörden wird ebenfalls kontinuierlich umfangreicher. Dies führt zur Tatsache, dass entweder tendenziell die Schulleitungspensen aufgestockt werden oder dass vermehrt organisatorisch-administrative Aufgaben der Schulleitung auch an die Lehrpersonen der jeweiligen Schule weiterdelegiert werden. Es stellt sich nun die Frage, ob nicht in Zukunft vielmehr die Schulsekretariate mit mehr Aufgabenkompetenz gestärkt werden können, statt Schulleitungspensen zu erhöhen und Lehrpersonen zusätzlich zu belasten, deren Kernkompetenz ist, qualitativ gut, pädagogisch wertvoll und spannend zu unterrichten.

Ich bitte, den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob eine systematische Erhöhung der Schulsekretariatsressourcen als Strategie nicht zielführender als Pensenerhöhungen auf Schulleitungsebene oder zunehmende Delegation der Schulleitungsaufgaben an Lehrpersonen wäre, damit die eigentlichen Kernkompetenzen der Schulleitungen und Lehrpersonen möglichst optimiert zum Tragen kommen und noch deutlich vermehrt schulinterne Aufgaben, die weniger auf Führungs- und Fachwissen beruhen, durch die Schulsekretariate abgewickelt werden können.

In diesem Zusammenhang wäre ebenfalls zu prüfen, ob für die Schulsekretariate neu ein Pflichtenheft in die Verordnung SGS 647.12 aufgenommen werden könnte, was die Kompetenzen der Schulsekretariate auch stärken würde.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Per 1. August 2021 ist das neue Ressourcierungsmodell für die Primarstufe in Kraft getreten. Im Zuge dessen erteilte die Direktionsvorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) dem Amt für Volksschulen (AVS) den Auftrag, die Leitungszeit der Sekundarstufe I und II ebenfalls vertieft zu überprüfen. Im Ergebnis wurden die Änderungen der Verordnung für die Schulleitung

und die Schulsekretariate ([SGS 647.12](#)) zur Erhöhung der Schulleitungsressourcen vom Regierungsrat am 18. Januar 2022 beschlossen und auf das Schuljahr 2022/23 in Kraft gesetzt.

In einem zweiten Schritt wurde vom AVS - vor dem Hintergrund der wachsenden Komplexität der Aufgaben sowie des kommunikativen und administrativen Mehraufwands - eine Überprüfung der Sekretariatsaufgaben vorgenommen. Aufgrund dieser Überprüfung hat der Regierungsrat am 17. Januar 2023 eine erneute Verordnungsanpassung und deren Inkraftsetzung per 1. August 2023 beschlossen. Damit trägt er dem durch neue Aufgabenbereiche und Entwicklungen im Schulalltag erhöhten Arbeitsaufwand sowie dem Mehraufwand bei mehreren Standorten Rechnung, indem er:

- die Sekretariatsressourcen entsprechend erhöht und (§ 32d Abs. 1)
- den Überprüfungsrythmus durch das AVS auch bei den Schulsekretariaten auf vier Jahre festgelegt hat (§ 32d Abs. 5 und 6).

Mit der Erhöhung der Stellenprozente für die Aufgaben der Schulsekretariate verfügen die Schulleitungen nun über eine aktualisierte Planungsgrundlage, um in den nächsten drei Jahren mit zusätzlichen Ressourcen den gestiegenen Aufwand im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung, also ohne Übernahme von eigentlichen Sekretariatsaufgaben, erfüllen zu können.

Die Schulleitungen wurden an der Schulleitungskonferenz (SLK) vom 25. Januar 2023 vom AVS entsprechend informiert und zur strategischen Nutzung dieser zusätzlichen Ressourcen ab Schuljahr 2023/24 angehalten.

Durch die Festlegung des Überprüfungsrythmus betreffend die Ressourcierung und die Aufgaben der Sekretariate wird sichergestellt, dass sie stets den aktuellen Entwicklungen im Bildungsbereich entsprechen.

Da die genannten Anpassungen der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate auf den 1. August 2023 in Kraft treten, kann der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zur Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen im Sekretariatsbereich treffen.

2.2. Studie zur Arbeitssituation und der zeitlichen Beanspruchung von Schulleitungen

Zur Arbeitssituation und der zeitlichen Beanspruchung von Schulleitungen wurde ein Projekt des AVS und der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) initiiert. Im Rahmen des Projekts ist die Durchführung einer qualitativen Erhebung an den Sekundarstufen I und II im dritten Quartal 2023 geplant. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie sich die Arbeitssituation der Schulleitungen der Sekundarstufen I und II im Kanton Basel-Landschaft darstellt.

Die gewonnenen Daten werden dem AVS als Grundlage bei der vierjährigen Überprüfung der Leitungszeit und Aufgaben der Schulleitungen dienen. Bei einer möglichen Feststellung eines Anpassungsbedarfs wird die Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate durch den Regierungsrat angepasst resp. beschlossen und in Kraft gesetzt.

2.3. Pflichtenheft

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen für die einzelnen Funktionsbereiche sogenannte «Modellumschreibungen», die als eine zusammenfassende Umschreibung von in Struktur und Arbeitswert ähnlichen Funktionen zu verstehen sind. Den Modellumschreibungen kommt eine zentrale Bedeutung zu, denn sie beinhalten das Anforderungsprofil und die geforderten Kompetenzen einer Stelle und bilden die Grundlage für die Einreihung in das korrekte Lohnband. Geregelt sind die Modellumschreibungen in [Anhang I](#) Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, [SGS 150.11](#)).

Die Pflichtenhefte resp. Stellenbeschreibungen werden in der Regel im Gegensatz zu den Modellumschreibungen durch die Anstellungsbehörde erarbeitet und sind nicht auf Verordnungsebene

geregelt. Dies gilt auch für die Sekretariate, wodurch die Pflichtenhefte den jeweiligen individuellen strukturellen und personellen Gegebenheiten der Sekundarschulen angepasst werden können und damit den Bedürfnissen der jeweiligen Sekundarschule entsprechen.

Die Funktion der Sekretariatsmitarbeitenden wurde kürzlich von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen des AVS, der Abteilungen Recht und Personal des Generalsekretariats sowie der Schulleitungskonferenz Sekundarstufe I überprüft und in Folge ein Musterstellenbeschrieb erarbeitet. Dieser trägt den aktuellen Anforderungen Rechnung und wird voraussichtlich bei mehreren Mitarbeitenden eine Lohnerhöhung mit sich bringen.

Gemäss § 32e Abs. 1 der Verordnung für die Schulleitungen und Schulsekretariate besteht bei speziellem Bedarf an den Volksschulen die Möglichkeit, auf Antrag der Schulleitung beim Schulrat die Schulleitungszeit in Sekretariatszeit und umgekehrt umzuwandeln. Die Umwandlung ist immer befristet und bedarf einer schriftlichen Anzeige mit Begründung an die Personalabteilung der BKSD. Dies ermöglicht eine Delegation von Aufgaben der Schulleitung resp. eine Stärkung der Aufgabenkompetenz der Schulsekretariate.

2.4. Fazit

Der Regierungsrat ist mit dem Postulanten einig, dass den Schulleitungen wie auch den Sekretariaten eine wachsende Bedeutung auch aufgrund der steigenden Komplexität der Aufgaben im Bildungsbereich zukommt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden die Schulleitungsressourcen auf Schuljahr 2021/22 (Primarstufe) bzw. 2022/23 (Sekundarstufe I) und die Sekretariatsressourcen der kantonalen Schulen auf Schuljahr 2023/24 erhöht. Somit wird einer Überlastung der Schulleitung entgegengewirkt und das Sekretariat gestärkt, wodurch auch Delegationen von Schulleitungsaufgaben an Lehrpersonen verhindert oder zumindest vermindert werden.

Die anrechenbare Arbeitszeit sowie die Aufgaben der Schulsekretariate der Sekundarstufe I werden regelmässig alle vier Jahre zeitgleich mit der Überprüfung der Leitungszeit der Schulleitungen vom AVS überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit ist sichergestellt, dass die Ressourcierung der Schulleitungen und Schulsekretariate den tatsächlichen Entwicklungen im Bildungsbereich entspricht. Die Studie zur Arbeitssituation der Schulleitungen der Sekundarstufen I und II der PH FHNW wird für die kommende Überprüfung eine gute Datengrundlage schaffen.

Der Regierungsrat sieht die Anliegen des Postulanten mit den erfolgten Anpassungen der Verordnung für Schulleitungen und Sekretariate als bereits erfüllt an.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2022/120 «Schulleitungen entlasten – Schulsekretariate mehr einbeziehen» abzuschreiben.

Liestal, 12. September 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich